



Aktenzeichen: 6 St 3/12
Strafverfahren gegen Beate Z [REDACTED] u.a
Verdacht der Bildung einer terroristischen Vereinigung u.a.

Verfügung:

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG – in Ergänzung zu den Verfügungen vom 04. März 2013, vom 22. März 2013 und 19. April 2013 – angeordnet:

- I) Die Regelung für Ton-, Film- und Bildaufnahmen (vgl. Nr. IV der Sicherheitsverfügung vom 19. April 2013) wird wie folgt neu gefasst:

Die Regelung von Ton-, Film- und Bildaufnahmen vor dem Sitzungssaal gilt unverändert fort.

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind im Sitzungssaal im Rahmen einer Pool-Lösung bis zum Beginn der Sitzung an jedem ersten und an jedem siebten Sitzungstag pro Kalendermonat gestattet.

- 1) Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsenteams mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender) zugelassen.
- 2) Von den akkreditierten Presseagenturen werden als Poolführer zwei mit jeweils zwei Fotografen zugelassen.
- 3) Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer vier Fotografen zugelassen.

Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen, die im Laufe des Verfahrens jederzeit geändert werden kann, obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten.

Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen.

- II) Die Regelung der Zulässigkeit von Ton- Film- und Bildaufnahmen in Phasen des Prozesses von besonderer Bedeutung (z.B. Plädoyers oder Urteil) bleibt einer gesonderten Verfügung vorbehalten.
- III) Erläuterung der Ermessensausübung:

Bei der in dieser Verfügung getroffene Regelung zur Häufigkeit der Zulässigkeit von Ton-, Film- und bildaufnahmen vor Beginn der Hauptverhandlung im Sitzungssaal handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Bei der Ermessensausübung wurden einerseits die Pressefreiheit und andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der inhaftierten Angeklagten und der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren berücksichtigt

Das (sitzungs)tägliche Fotografieren und Filmen der inhaftierten Angeklagten greift in deren Persönlichkeitsrechte ein. Dies wurde um dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei diesem Verfahren von besonderer Bedeutung zu genügen und um dem Rang der Pressefreiheit Rechnung zu tragen bislang an knapp 190 Verhandlungstagen ermöglicht.

Das Interesse der Öffentlichkeit am vorliegenden Verfahren ist auch nach wie vor sehr groß. Allerdings existiert nach der Vielzahl von Verhandlungstagen, wobei bislang an jedem dieser Tage Aufnahmen gefertigt wurden, ausreichend Film- und Fotomaterial um eine bebilderte Berichtserstattung über das Verfahren zu ermöglichen.

Auf Seiten der Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass diese sich unfreiwillig der Verhandlung und damit der Öffentlichkeit stellen müssen und dass für sie die Unschuldsvermutung spricht. Zudem ist eine mögliche Stigmatisierung und eine „Prangerwirkung“ zu berücksichtigen, die durch eine identifizierende Medienberichterstattung bewirkt werden kann (vgl. BVerfGE 119, 309, 323).

Zudem ist zu sehen, dass eine Bildberichterstattung meist zu einem stärkeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht führen kann, als eine Berichterstattung ohne Bild der betroffenen Person.

Bei der Abwägung der entgegenstehenden Belange ist es zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Angeklagten mit der Pressefreiheit vereinbar und den Medien daher nunmehr zumutbar, auf aktuelles Archivmaterial von den Angeklagten zurückzugreifen und nicht täglich Bildaufnahmen zu fertigen. Dem Bedürfnis der Medien über möglichst aktuelles Bildmaterial zu verfügen, wird dadurch Rechnung getragen, dass weiterhin im Regelfall zweimal pro Monat Ton-, Film und Bildaufnahmen vor Beginn der Hauptverhandlung im Sitzungssaal gefertigt werden können.

Das Interesse der Medien an (tag)aktuellem Bildmaterial bei besonderen Prozesssituationen wird dadurch berücksichtigt werden, dass hierfür gesonderte – zusätzliche Aufnahmen zulassende – Regelungen erlassen werden. Aufnahmen vor dem Sitzungssaal sind weiterhin täglich zulässig.

München, den 02.03.2014

Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
Oberlandesgericht München, den 03.03.2015

Justizsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle